

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Oktober 1990



3231. Privater Quartierplan

Am 17. September 1990 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. d. L. um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Juli 1990 betreffend Genehmigung des privaten Quartierplans Nr. 14 Bösgrüt.

Gde. Oetwil
a. d. L.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 27. Juli 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. September 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Waldrand bzw. die Bauzonengrenze, im Osten durch die Bergstrasse bzw. die bereits überbauten Grundstücke Kat.-Nrn. 653 und 654, im Süden durch die Bösgrütstrasse bzw. das überbaute Grundstück Kat.-Nr. 381 und im Westen durch die überbauten Grundstücke Kat.-Nrn. 365, 697, 698 und 699 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Oetwil a. d. L.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen eine Quartierstichstrasse mit Kehrplatz sowie eine Fussgängerverbindung zur Rütistrasse. Entlang dem Chräbsenbach ist, zwischen der nördlichen Bachberme und der neuen Quartierstrasse, die Beibehaltung des belagsfreien, regionalen Fusswegs vorgesehen.

Die Inanspruchnahme von Land innerhalb des Waldabstandes für die Erschliessungsstrasse kann insofern toleriert werden, als es sich um den Ausbau eines bestehenden Flurwegs handelt und auch die Öffentlichkeit bzw. die Gemeinde an einer durchgehenden Verbindung für Fussgänger und Velofahrer zwischen der Rütistrasse und der Dorfstrasse interessiert ist. Ferner dient diese Strasse auch noch der Waldbewirtschaftung.

Entlang dem Chräbsenbach werden gemäss Planeintrag Gewässerbaulinien festgelegt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Oetwil a. d. L. am 23. Juli 1990 genehmigte private Quartierplan Nr. 14 Bösgrüt wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L., 8955 Oetwil a. d. L. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-

sendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk),
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Oktober 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller